

8. Vorschlagsverfahren

8.1

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

8.2

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.

8.3

¹Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses dem für Filmpolitik zuständigen Ressort der Staatsregierung zugesandt werden. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal fünf Vorschläge einreichen. ³Die Vorschläge der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses vorliegen. ⁴Vorschläge, an deren Produktion ein Mitglied des Auswahlausschusses in leitender Position oder als Autor mitgewirkt hat, werden nicht angenommen.